

großer Abgang von den Technischen Hochschulen zu verzeichnen ist. Ein Zugang zu diesen Studienschichten ist daher durchaus erwünscht. Selbst bei einem verstärkten Zugang besteht kein Anlaß zu der Befürchtung, daß eine Zulassung zum Studium auf Technischen Hochschulen nicht erfolgen könne.

Nachdem im Wintersemester 1935/36 2581 Studierende die Universität Würzburg besucht hatten, ergibt sich ein Gesamtbestand des Sommersemesters 1936 von 1940 Studenten. Davon gehörten 311 der theologischen, 165 der juristischen, 17 der volkswirtschaftlichen, 931 der medizinischen, 223 der Zahnmedizinischen, 136 der ersten Abteilung der philosophischen Fakultät, 81 der zweiten Abteilung der philosophischen Fakultät und 76 den Pharmazeuten an. Hinzu kommen noch 31 Gasthörer.

Aus Anlaß des hundertsten Todestages Christian Dietrich Grabbes hat die Landes- und Stadtbibliothek in Düsseldorf eine kleine, aber ausdrucksvolle Grabbe-Ausstellung zusammengestellt. In lückenloser Reihe liegen die schlichten Bändchen der Originalausgaben seiner Dichtungen aus; daneben die Nummern des Düsseldorfer Fremdenblattes mit den Schauspielrezensionen. Das Kernstück der Ausstellung ist Grabbes Düsseldorfer Hannibal-Handschrift. Unzählige Korrekturen in der Handschrift veranschaulichen sein Ringen mit dem Werk.

Der Reichswissenschaftsminister hat im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt angeordnet, daß der Leihverkehr in bezug auf Handschriften, Inkunabeln und kostbare Bücher zwischen Frankreich und Deutschland nur durch Vermittlung der Preussischen

Staatsbibliothek stattzufinden hat. Dementsprechend wird die Preussische Staatsbibliothek ermächtigt, unter Ausschaltung des diplomatischen Weges über das Auswärtige Amt und das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit der französischen Botschaft unmittelbar in Verhandlungen zu treten. Die von Deutschland aus Frankreich erbetenen Werke gedachter Art werden mit dem deutschen Kurierdienst befördert.

Aus Anlaß der Tagung des Deutschen Archivtages und der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Karlsruhe eröffnete die Badische Landesbibliothek eine Ausstellung: »Die Mal- und Schreibschule des Klosters Reichenau«. Die gezeigten Handschriften und Miniaturen aus dem 9.—11. Jahrhundert vermitteln ein aufschlußreiches Bild oberrheinischer Kultur des deutschen Mittelalters.

Die deutsche Dante-Gesellschaft hat auf ihrer letzten Tagung in Weimar beschlossen, ihre Bibliothek der Universitätsbibliothek Leipzig anzuschließen.

In Anerkennung der Verdienste, die sich Bibliotheksrat Dr. B. Sagen in Berlin als Leiter der Bücherei des Ibero-Amerikanischen Instituts um die deutsch-mexikanischen Kulturbeziehungen erworben hat, ist ihm vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Mexiko, General Cardenas, der hohe Orden des Aztekenadlers verliehen und durch den mexikanischen Gesandten in Berlin, Dr. Leonides Andreu Almazan, überreicht worden. Die von Dr. B. Sagen geschaffene Bibliothek wurde dem Ibero-Amerikanischen Institut in Berlin angegliedert. Mit ihren 30 000 Bänden ist sie die größte ihrer Art in Europa.

Die Vereinigten Staaten und die Berner Übereinkunft

Auf dem XI. Internationalen Verlegerkongreß in London hat Frederic C. Melcher, Herausgeber der Fachzeitschrift für den amerikanischen Buchhandel Publishers' Weekly, einen ausführlichen Bericht über »Die Vereinigten Staaten und die Berner Konvention« erstattet. Wir geben daraus das Wesentliche wieder, weil wir hier eine Erklärung dafür finden, warum der in den letzten Jahren wiederholt als bevorstehend angekündigte Beitritt der Vereinigten Staaten zur Berner Übereinkunft bisher nicht erfolgen konnte.

Man hatte, wie Melcher berichtet, in diesem Frühjahr gehofft, daß der amerikanische Kongreß zu entscheidenden Entschlüssen im Sinne einer neuen Urheberrechtsgesetzgebung kommen würde, leider vergeblich. Die Regierung Roosevelt hat sich ernstlich für die Maßnahmen eingesetzt, die den Beitritt zur Berner Übereinkunft ermöglichen hätten, wie sie auch Präsident Hoover empfohlen hatte. Als vor einem Jahre, im April 1935, der Senat auf Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sich für den Beitritt erklärte, machte die Nachricht die Runde um die Welt. Aber zur Verwirklichung dieses Gedankens hätten die Bestimmungen des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes denjenigen der Berner Übereinkunft angepaßt werden müssen, und daran scheiterte die Sache. »Jedenfalls«, bemerkt Melcher, »haben sich die USA wenigstens einige Stunden lang in Übereinstimmung mit vierzig anderen Nationen in der wichtigen Frage des internationalen Schutzes geistigen Eigentums befunden«. Auf Anregung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten hatte ein Regierungskomitee, in dem die von diesen Fragen am meisten berührten Interessen vertreten waren, einen Entwurf für die Revision des bestehenden Gesetzes ausgearbeitet, der im Senat als Duffy-Bill eingebracht und von ihm im August 1935, allerdings mit Abänderungsanträgen, angenommen wurde. Einen von diesen Anträgen, das sogenannte Trammells amendment, hatten die Gegner des Entwurfs gestellt, um ihn zu Fall zu bringen. Auch Buchverleger hatten sich einigen Bestimmungen des Entwurfs widersetzt und Abänderungen verlangt, aber der Hauptwiderstand kam von der Authors' League of America, der die Bühnen- und Filmbuchautoren angehören und der American Society of composers, authors and publishers. Beide Gruppen vertraten den Standpunkt, daß der neue Entwurf den amerikanischen Verfassern zugunsten des ausländischen benachteilige, weil nur von dem ersteren die Erfüllung der Formalitäten: Herstellung im eigenen Lande, Copyright-Vermerk und die Eintragung in Washington verlangt werde. Sie behaupteten, der Entwurf sei

vornehmlich im Interesse der Rundfunkunternehmer eingebracht; ihre eigenen Einwände seien vom Senat nicht genügend beachtet worden; es gehe nicht an, daß man aus Gründen internationaler Höflichkeit amerikanische Autoren benachteilige.

Das Komitee des Repräsentantenhauses wurde von Eigentümern von Hotels, kleinen Theatern, Eisdielen und dergleichen belagert, denen nicht einleuchten wollte, daß sie für Grammophon- oder Rundfunkmusik, die ihren geschäftlichen Zwecken diene, bezahlen sollten. Es erschallten die alten Rufe von »Monopol« und »Rechten des Volkes«, und die Folge war, daß die ganze Sache auf einem toten Punkt anlangte, von dem es keinen Ausweg mehr zu geben schien.

Überhaupt haben in den letzten dreißig Jahren bei den Versuchen, das amerikanische Urheberrecht zu revidieren, die Interessen an der öffentlichen Vorführung von Musik und nicht die Buchverleger eine entscheidende Rolle gespielt. Bei dem neuen Copyright-Gesetz vom Jahre 1891 handelte es sich in der Hauptsache um den Schutz von Drucksachen, und die „manufacturing clause“, die zum Schutz des einheimischen Druckers eingefügt wurde, war von ausschlaggebender Bedeutung. Im zwanzigsten Jahrhundert wurde es anders. Hier hat die Literatur gegenüber der Musik nur eine zweite Rolle gespielt. Wer das überflieht, verkennt nach Ansicht Melchers die Bedeutung der neuerlichen gesetzgeberischen Versuche. »Dieser fundamentale Irrtum hat die Diskussion der Copyright-Probleme in den USA verwirrt und er spiegelt sich in den ausländischen Kommentaren wider.«

Die grundlegende Revision des Gesetzes von 1892 im Jahre 1909 war von großer Bedeutung für die Buchverleger, weil sie den Schutz von Büchern in anderen Sprachen als englisch lediglich durch Eintragung, ohne den Zwang der Herstellung in Amerika, brachte. Aber schon vor Unterzeichnung des neuen Gesetzes durch Theodore Roosevelt drehten sich die Debatten in der Hauptsache um Musik, und rückblickend sieht man, daß die Frage der urheberrechtlichen Kontrolle der öffentlichen Vorführung musikalischer Werke zu geschäftlichen Zwecken den Anlaß gegeben hat zu einer Kontroverse, die das Erreichen eines wirklichen internationalen Schutzes geistigen Eigentums in USA hintertrieben hat.

Einige der durch die neuen Erfindungen auf dem Gebiet der mechanischen Wiedergabe aufgeworfenen Probleme schienen schwer zu lösen, zumal die Ausnutzung dieser Erfindungen große Industrien hervorbrachte, die für die Rechte des schaffenden Musikers weniger Verständnis hatten als für ihre geschäftlichen Interessen.